

Habilitationsreglement der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 85 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern,

beschliesst:

Zweck	Art. 1 Die Habilitation dient der kritischen Bewertung und öffentlichen Anerkennung ausgezeichneter Leistungen des akademischen Nachwuchses in Lehre und Forschung auf einem Teilgebiet der Medizin. Mit der Habilitation bestätigt die Fakultät der Kandidatin oder dem Kandidaten die Befähigung zur selbstständigen Tätigkeit als akademische Lehrerin oder akademischer Lehrer und als Forscherin oder Forscher. Die Habilitation bildet damit die Grundlage für eine weiterführende akademische Karriere.
Vorbedingungen zur Zulassung, Alterslimite	Art. 2 ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat muss promoviert sein. ² Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsunterlagen das 45. Altersjahr noch nicht überschritten, kann ein Habilitationsverfahren gemäss Artikel 4 eingeleitet werden. ³ Hat die Kandidatin oder der Kandidat beim Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsunterlagen das 45. Altersjahr bereits überschritten, kann ein Habilitationsverfahren gemäss Artikel 4 eingeleitet werden unter der Bedingung, dass die in Artikel 4 festgelegten Kriterien zur Zulassung in den letzten 12 Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung der Habilitationsunterlagen erfüllt worden sind. Weiter als 12 Jahre zurückliegende Leistungen werden für das Habilitationsverfahren <u>nicht</u> berücksichtigt.
Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK)	Art. 3 ¹ Die Prüfung der Habilitationsunterlagen und der Entscheid über die Zulassung zum Habilitationsverfahren liegen bei der fakultären Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK). Die Zusammensetzung der Ernennungs- und Habilitationskommission richtet sich nach Artikel 26 Absatz 1 des Reglements über die Organisation der Medizinischen Fakultät vom 11. Mai 2005 und Partialrevision vom 17. Januar 2007. ² Die Kommission gewährleistet den Quervergleich zwischen Habilitandinnen oder Habilitanden und berät die Kandidatinnen oder Kandidaten vor und während des Habilitationsverfahrens. ³ Sie ist für die Einhaltung eines vertretbaren Zeitrahmens für das Habilitationsverfahren verantwortlich. Der Richtwert beträgt 8 Monate ab Einreichungsdatum.
Kriterien zur Zulassung	Art. 4 ¹ Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation sind erbrachte Leistungen in den Bereichen Lehre und Forschung. ² Mindestanforderungen für die Zulassung zur Habilitation sind: a 10 Originalarbeiten in guten bis sehr guten Zeitschriften des Fachgebiets (oberes Drittel des JCR Rankings ¹ oder entsprechende Bewertung durch Fachexperten), davon 4 mit der Kandidatin oder dem Kandidaten als Erstautor oder Letztautor. Ausnahmsweise können Monographien, Buchbeiträge

¹ Gewisse Subspezialitäten sind im Journal Citation Reports (JCR) nicht als eigenständige Gebiete aufgeführt. Um daraus für die Habilitandin oder den Habilitanden entstehende Nachteile zu vermeiden werden in einem Anhang zu diesem Reglement durch die jeweiligen Fachvertreter vorgeschlagene und die EHK genehmigte Listen aller Journals aufgeführt, die dem Gebiet der jeweiligen Subspezialität zugerechnet werden können. Diese Listen können zur Festlegung des JCR Rankings herangezogen werden. Dieser Anhang kann jederzeit durch die EHK angepasst, respektive nachgeführt werden.

sowie "Letters" mit Originalarbeit-Charakter als Äquivalente für Originalarbeiten anerkannt werden. Patente werden entsprechend gewichtet.

Bei Habilitationen mit einem Schwergewicht in medizinischer Lehre alternativ 6 Originalarbeiten in guten bis sehr guten Zeitschriften des Fachgebiets (oberes Drittel des JCR Rankings¹ oder entsprechende Bewertung durch Fachexperten), davon 3 mit der Kandidatin oder dem Kandidaten als Erstautor oder Letztautor, zusammen mit 4 weiteren Berichten oder konzeptuellen Arbeiten mit wissenschaftlichem Hintergrund, sowie ausgewiesene Exzellenz in der medizinischen Lehre.

- b Mindestens 12 Monate Forschungstätigkeit auf dem Gebiet der Habilitation und mindestens 12 Monate Aufenthalt an einer auswärtigen - bevorzugt ausländischen - Institution. Eine Kombination der beiden Anforderungen ist erwünscht. Andernfalls muss der einjährige Aufenthalt an einer auswärtigen Institution erfolgt sein, welche im Fachgebiet des Habilitanten internationales Ansehen genießt.
- c Nachweis von mindestens einem nach den Grundsätzen der "Peer review" begutachteten und unterstützten Forschungsprojekt, in der Regel als Hauptgesuchstellerin oder Hauptgesuchsteller.
- d Regelmässige Präsentation von Forschungsergebnissen an nationalen und internationalen Tagungen.
- e Entscheidender Anteil an der erfolgreichen Betreuung mindestens einer Dissertation oder einer vergleichbaren Arbeit.
- f Regelmässige Lehrtätigkeit im studentischen Unterricht während 4 Semestern.
- g Absolvierung eines von der Fakultät anerkannten Didaktikkurses.
- h Vorliegen von Evaluationen studentischer Lehrveranstaltungen.

³ Bei vorwiegend in der Dienstleistung Tätigen werden die in den Ausführungsbestimmungen umschriebene vorzügliche Qualifikation in der Dienstleistung und die Facharztanerkennung (oder ein Äquivalent) vorausgesetzt.

⁴ Bei aussergewöhnlichem Leistungsausweis kann von den Mindestanforderungen abgewichen werden.

⁵ Eine fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und der Universität Bern in Forschung und Lehre muss sowohl während als auch nach dem Habilitationsverfahren gewährleistet sein. Die Voraussetzungen für eine solche Fortführung der Zusammenarbeit sind gegeben, falls die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt des Habilitationsverfahrens an der Universität Bern, an einem bernischen Universitätsspital oder einem anderen, mit der Universität Bern zusammenarbeitenden Spital oder wissenschaftlichen Institution angestellt ist.

⁶ Ausführungsbestimmungen zu den in diesem Artikel aufgeführten Leistungskriterien werden von der EHK erarbeitet, periodisch überprüft und durch die Fakultätsleitung genehmigt.

Gesuch

Art. 5 ¹ Das Gesuch zur Einleitung des Habilitationsverfahrens ist an das Dekanat der Medizinischen Fakultät zu Händen der EHK zu richten.

² Dem Gesuch beizulegen sind:

- a Promotionsschreiben der Fachvertreterin oder des Fachvertreters (alternativ durch die Dekanin oder den Dekan einzufordern).
- b Curriculum vitae.
- c Publikationsliste mit Angabe der zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aktuellen Impact Factors und Rankings der jeweiligen Journals. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann für einzelne Publikationen der Impact Factor und das Ranking des jeweiligen Journals zum Zeitpunkt der Publikation gewertet werden.
- d Autoreferat über das wissenschaftliche Werk im Gesamtzusammenhang des

Forschungsfeldes. Dabei muss die Gesuchsstellerin oder der Gesuchsteller zwingend zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

- Welchen Anteil hatte sie oder er an der Planung der Studien.
 - Hat sie oder er die jeweiligen Experimente, Untersuchungen oder Analysen selbst durchgeführt, hat sie oder er sie lediglich überwacht oder war sie oder er an der Generierung der Originaldaten nicht beteiligt.
 - Welchen Anteil hatte sie oder er an der Auswertung der Originaldaten.
 - Welches war der Anteil von ihr oder ihm an der Redaktion der Manuskripte.
- e Angaben über Drittmittel.
- f Referenzliste.
- g Eine unverbindliche Positiv- und gegebenenfalls Negativliste von möglichen Fachgutachtern.
- h Beschreibung und Nachweis der geleisteten sowie Vorstellungen über die zukünftige Lehrtätigkeit.
- i Bestätigung des Besuches eines Hochschul-Didaktikkurses.
- j Ausweis des bestandenen Staatsexamens oder Lizentiats. Über die Gleichwertigkeit von Ausweisen ausländischer Hochschulen entscheidet die EHK.
- k Die Promotionsurkunde.
- l Eine Bestätigung über die Einzahlung der Habilitationsgebühr an das Dekanat der Medizinischen Fakultät.

Begutachtung

Art. 6 ¹ Falls die EHK auf Zulassung entscheidet, ernennt sie eine Referentin oder Referenten und eine Ko-Referentin oder Ko-Referenten.

² Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent und die durch sie bestimmten Fachgutachterinnen oder Fachgutachter beurteilen die Forschung. Eine der Fachgutachterinnen oder einer der Fachgutachter muss extern sein. Erst die qualitative Beurteilung und Gewichtung der wissenschaftlichen Leistungen in diesem Begutachtungsverfahren, nicht lediglich die Erfüllung der Mindestkriterien, bilden eine Grundlage für die Entscheidung des Fakultätskollegiums über die Annahme der Habilitation. Dabei sind bei der Analyse der Publikationen jeweils insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Ist die Fragestellung originell?
- Entspricht die Forschungsmethodik sowohl dem neusten Stand als auch hohen qualitativen Ansprüchen?
- Ist die Interpretation der Resultate adäquat?
- Sind die Resultate von Bedeutung für das Forschungsgebiet?

³ Die Fachgutachterinnen oder Fachgutachter bleiben gegenüber Kandidatinnen oder Kandidaten und Fakultätskollegium anonym.

⁴ Die Fachgutachterinnen oder Fachgutachter verfassen je ein unabhängiges schriftliches Gutachten, das sie Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent einreichen.

⁵ Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent verfassen einen Kommentar zu den Fachgutachten sowie eine Gesamtbeurteilung der wissenschaftlichen Leistungen mit einer Empfehlung zu deren Anerkennung oder Ablehnung als Grundlage einer Habilitation. Sie leiten diese Unterlagen zusammen mit den Fachgutachten an die EHK weiter.

⁶ Vor dem Abschluss der Arbeit von Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent hält die Kandidatin oder der Kandidat einen wissenschaftlichen Vortrag aus dem Bereich des Habilitationsthemas vor dem Fakultätskollegium. Es erfolgt keine Abstimmung über den Vortrag. Dieser wird von Referentin oder Referent und Ko-Referentin oder Ko-Referent jedoch für die Erstellung ihres Gutachtens berücksichtigt.

⁷ Die EHK führt den Quervergleich durch und verfasst eine zusammenfassende Beurteilung über Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie leitet anschliessend das Habilitationsgutachten mit einem Antrag an das Fakultätskollegium zur Abstimmung weiter.

Umhabilitation,
Tragen
auswärtiger Titel

Art. 7 ¹ Trägerinnen oder Träger eines auswärtigen Titels einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten oder eines anderen, einer Habilitation gleichwertigen auswärtigen Titels können bei der EHK ein Gesuch um Umhabilitation stellen.

² Im Vorfeld einer Anstellung an der Medizinischen Fakultät oder am Inselspital können oben genannte Personen in begründeten Fällen über den zuständigen Fachvertreter bei der EHK eine Einschätzung anfordern, ob auf Grund der eingereichten Unterlagen:

- a Eine vereinfachte Umhabilitation ("Fast Track"-Verfahren) gute Aussichten auf Erfolg hat.
- b Eine Umhabilitation durchlaufen werden müsste, die einem normalen Habilitationsverfahren gemäss Artikel 6 entspricht.
- c Zum jetzigen Zeitpunkt die Erfolgchancen einer Umhabilitation gering wären.

³ Die EHK tritt auf eine solche Anfrage erst ein, wenn ihr alle Unterlagen gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben *b*, *c*, *e*, und *h* zur Verfügung stehen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, verpflichtet sich die EHK spätestens nach 6 Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.

⁴ Trägerinnen oder Träger eines auswärtigen Titels einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten können 6 Monate ab dem Wechsel an die Medizinische Fakultät oder das Inselspital, respektive bis zum Abschluss des Umhabilitations- oder Habilitationsverfahrens, ihren auswärtigen Titel weitertragen. Wird innerhalb dieser 6 Monate kein Gesuch um Umhabilitation oder Habilitation bei der EHK eingereicht, oder wird die Habilitation abgelehnt, so darf dieser Titel im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit an der Medizinischen Fakultät respektive am Inselspital nicht mehr getragen werden.

⁵ Beim "Fast Track"-Verfahren wird das Gesuch um Umhabilitation zusammen mit einer Stellungnahme der EHK direkt der Fakultät zur Beurteilung weitergeleitet.

⁶ Bei Habilitierten aus nicht-medizinischen oder interdisziplinären medizinischen/nicht-medizinischen Fächern kann auf eine Umhabilitierung verzichtet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf den von einer anderen Fakultät verliehenen Titel an der Medizinischen Fakultät weiter tragen.

Fakultätsüber-
greifende
Habilitation

Art. 8 ¹ Habilitandinnen und Habilitanden, welche beabsichtigen Lehrveranstaltungen an mehreren Fakultäten durchzuführen, müssen ein Gesuch um fakultätsübergreifende Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultät. Damit die fakultätsübergreifende Habilitation zustande kommt, müssen die beteiligten Fakultäten einverstanden sein.

² Bei fakultätsübergreifenden Habilitationen, bei denen die medizinische Fakultät federführend ist, wird die Habilitation nach diesem Reglement durchgeführt.

³ Die anderen beteiligten Fakultäten benennen einen oder mehrere Ko-Referentinnen oder Ko-Referenten in eigener Kompetenz.

⁴ Die Fakultäten entscheiden unabhängig über den Antrag auf Erteilung der Venia docendi an ihrer Fakultät.

Erteilung der
Venia docendi

Art. 9 ¹ Das Fakultätskollegium entscheidet über den Antrag in geheimer Abstimmung. Für Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

² Die Venia docendi und der Titel Privatdozentin/Privatdozent wird auf Antrag der Fakultät von der Universitätsleitung verliehen.

Antrittsvorlesung

Art. 10 Nach Annahme der Habilitation stellt sich die Privatdozentin oder der Privatdozent mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung vor.

Lehrtätigkeit nach der Habilitation	<p>Art. 11 ¹ Aus der Habilitation folgt kein Rechtsanspruch auf einen bezahlten Lehrauftrag oder eine gehaltswirksame Ernennung.</p> <p>² Die Privatdozentinnen oder die Privatdozenten haben der Fakultät für eine regelmässige Lehrtätigkeit zur Verfügung zu stehen.</p>
Rekursweg	<p>Art. 12 ¹ Gegen Entscheide der EHK kann bei der Dekanin oder beim Dekan Beschwerde eingereicht werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).</p>
Entzug des Titels	<p>Art. 13 ¹ Kommt eine Privatdozentin oder ein Privatdozent nach mehrfacher Aufforderung durch die Fachvertreterin oder den Fachvertreter oder durch die Dekanin oder den Dekan den Lehrverpflichtungen während zweier Jahre nicht nach (schuldhaftes Nichteinhalten von Lehrverpflichtungen), kann die Fakultät Antrag auf Aberkennung des Titels an den Senat stellen (Artikel 15 Absatz 2 des Universitätsstatuts).</p> <p>² Im Übrigen gilt Artikel 20 des Universitätsstatuts sinngemäss.</p>
Schlussbestimmungen	<p>Art. 14 Nicht in diesem Reglement geregelte Spezialfragen werden durch die EHK geregelt.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 15 Dieses Reglement ersetzt das Habilitationsreglement vom 18. Februar 2004 und tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung in Kraft.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 16 ¹ Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt.</p> <p>² Trägerinnen oder Träger eines auswärtigen Titels einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten oder eines anderen, einer Habilitation gleichwertigen auswärtigen Titels können innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Reglements gemäss Artikel 7 bei der EHK einen Antrag auf Umhabilitation oder Habilitation stellen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Antrag, so darf der entsprechende Titel gemäss Artikel 7 nicht mehr getragen werden.</p>

Bern, den 21. Januar 2009

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:

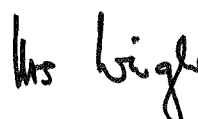


Prof. Dr. Peter Eggli

Bern, den 27. Oktober 2009

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler